

Satzung

der

Volkshochschule Südlicher Breisgau e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Südlicher Breisgau e.V.“.
- (2) Die „Volkshochschule Südlicher Breisgau e.V.“ hat ihren Sitz in Bad Krozingen und Staufen. Geschäftsstelle ist in Bad Krozingen.

§ 2

Zweck

- (1) Die „Volkshochschule Südlicher Breisgau e.V.“ fördert unabhängig von Gruppeninteressen auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage die Weiterbildung im Bereich ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt damit Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 20. März 1980 (Ges.Bl. Seite 249)
- (2) Die „Volkshochschule Südlicher Breisgau e.V.“ ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen von Baden-Württemberg in Stuttgart.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Volkshochschule ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Ges.Bl I Seite 613) Sie ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der „Volkshochschule Südlicher Breisgau e.V.“ können erwerben und ist schriftlich zu erklären:

- a) die Gemeinden Au, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, Horben, Merzhausen, Münstertal, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen und Wittnau sowie weitere Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
- b) der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf der vorherigen Kündigung. Diese ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 31. Dezember auf Ende des folgenden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung verfügt werden.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge werden bei einem Ausschluss oder Austritt nicht erstattet. Alle Ansprüche am Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6

Gebühren, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Von den Teilnehmern der Volkshochschule werden Entgelte nach einer Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen nach einer Beitragsordnung verpflichtet.
- (3) Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald leistet eine Zuwendung gemäß Beschluß des Kreistages.
- (4) Der durch Entgelte, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand der Volkshochschule wird von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht, bemessen nach den jährlichen Unterrichtseinheiten für Kurse und Seminare, welche auf die Teilnehmer der Mitgliedsgemeinden entfallen. Vorauszahlungen und Abrechnungen werden im jährlich aufzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Innere Organisation

- (1) Der Vorstand erlässt für die innere Organisation der Volkshochschule eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Der Unterricht erfolgt dezentral. In den Mitgliedsgemeinden sollen bei Bedarf Außenstellen eingerichtet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Organe

Die Organe der Volkshochschule sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Für die Vertretung des gesetzlichen Vertreters ist im Verhinderungsfalle eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den Zweiten Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes gem. § 13
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer (2)
- c) die Einstellung des geschäftsführenden Leiters/Leiterin der Volkshochschule
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- f) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i) Satzungsänderungen
- j) Die Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes

- k) Die Beschlussfassung über Entgelt-, Geschäfts-, Beitrags- und Honorarordnung.

§ 12

Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, solange die Mitgliederversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie vier weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinen. 1. und 2. Vorsitzender müssen Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden sein. Die Mitglieder des Vorstandes sollen jeweils einen Verwaltungsraum vertreten.
- (2) Der Verein wird durch den 1. Und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 II BGB), wobei jeder Alleinvertretungsbefugnis besitzt.

Der geschäftsführende Leiter der Volkshochschule, der Schriftführer und der Rechner nehmen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf kann

- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben
 - a) die Leitung der Volkshochschule
 - b) die Bestellung eines Schriftführers und eines Rechners
 - c) die Einstellung des weiteren Personals; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Amtsdauer und Rechtsstellung

- (1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Abberufung des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen (§ 27 BGB).
- (3) Scheidet nach § 13 Abs. 1 a ein in den Vorstand gewählter Bürgermeister aus seinem Hauptamt aus, erlischt seine Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Für die geschäftsführende Leitung der Volkshochschule werden ein Leiter und nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter bestellt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der geschäftsführende Leiter soll ein abgeschlossenes Studium mit pädagogischer Qualifikation haben. Einem Bewerber mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung soll der Vorzug gegeben werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung wegen ungenügenden Besuchs nicht beschlussfähig, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung, die frühestens drei Wochen später stattfindet, die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Punkt hinzuweisen.
- (2) Im Auflösungsfall fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedsgemeinden zu. Es wird auf der Grundlage des Beitragsschlüssels gem § 6 (4) des vorausgegangenen Geschäftsjahres verteilt. Die Gemeinden haben dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2012 beschlossen.